

klärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹²⁰ behilflich zu sein;

22. *fordert* eine weitere Klärung der Zuständigkeiten, vor allem zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Fonds, um sicherzustellen, dass das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen die Länder auf kohärente Weise bei der Gleichstellung der Geschlechter unterstützen, und zwischen dem Fonds und den anderen Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, um eine höhere Wirksamkeit der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten;

23. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

24. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem strategischen Plan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann, die erforderlich sind, um die Berechenbarkeit und wirksame Planung seiner Aktivitäten sicherzustellen.

RESOLUTION 62/136

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)¹²¹.

62/136. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003 und 60/138 vom 16. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrate-

gien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²², in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²³, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹²⁴, einschließlich der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse, und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁵ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁶, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁷, in dem sie ebenfalls beschlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung¹²⁸,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹²⁹ gewidmet wird,

in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten,

¹²⁰ Resolution 61/295, Anlage.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Uganda und Uruguay.

¹²² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

¹²³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹²⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹²⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

¹²⁹ Resolution 61/295, Anlage.

unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁰ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹³¹, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, die Geschlechterperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

sowie unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung¹³², in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

unter Hinweis auf den 2003 in Genf und 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft sowie auf die vom Weltgipfel 2005 verabschiedete Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹³³, in der die Entschlossenheit zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für alle und das Vertrauen in den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie durch alle, einschließlich Frauen, indigener Völker und der Bewohner entlegener und ländlicher Gemeinden, bekräftigt wurde,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

erneut feststellend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, und in Anbetracht dessen, dass die überwiegende Mehrzahl der Armen der Welt nach wie vor in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer lebt,

in Anerkennung der Beiträge, die ältere Frauen in ländlichen Gebieten zu Familie und Gemeinwesen leisten, insbesondere in den Fällen, in denen sie auf Grund der Abwanderung Erwachsener oder infolge anderer sozioökonomischer Faktoren zurückbleiben, um die Verantwortung für die Kinderbetreuung, den Haushalt und die Landwirtschaft zu übernehmen,

in Bekräftigung der Forderung nach einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, Wachstum zur Beseitigung der Armut, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, zu nutzen, und in dieser Hinsicht die Entschlossenheit lobend, die Ziele der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁴;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indigenen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder

¹³⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/58/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 35.

¹³³ Siehe A/60/687, Kap. I, Abschn. B. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>.

¹³⁴ A/62/202.

andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen mit Behinderungen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Diskriminierung gegen Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids;

g) Eingehen auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung;

h) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine

Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

i) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der älteren Frauen durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

j) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

k) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

l) durchgängige Einbeziehung verbesserter Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten in alle internationalen und nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien, unter anderem durch den Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

m) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

n) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

o) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

p) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

q) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

r) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die im zweiten Halbjahr 2008 in Doha abgehalten werden soll, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und Aktions-

plattform von Beijing¹²³ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹²⁴ sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, zu erklären, dass der 15. Oktober offiziell zum Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten ausgerufen und jedes Jahr als solcher begangen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/137

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)¹³⁵.

62/137. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 61/145 vom 19. Dezember 2006,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³⁶ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹³⁷ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹³⁸, dem Weltgipfel 2005¹³⁹ und anderen großen Gipfeltreffen, Konfe-

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹³⁷ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹³⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁹ Siehe Resolution 60/1.